



# MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN

am Faaker See

9584 Finkenstein - Marktstraße 21

Bezirk Villach-Land Kärnten

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See  
vom 23.09.2021,

*mit welcher die Tarife für die schulische Tagesbetreuung  
in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See festgelegt werden*

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes - SchOG, BGBl. I Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.80/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 idgF., wird für ganztägig geführte Schulen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See folgendes festgesetzt:

### § 1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die "schulische Tagesbetreuung" ist eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägig geführten Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1a Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 idgF.
2. Die schulische Tagesbetreuung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird derzeit in folgenden Volksschulen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See angeboten:
  - a. VS Ledenitzen
  - b. VS Finkenstein
  - c. VS Fürnitz
  - d. VS Latschach

### § 2

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuungseinrichtungen sind an die Schulzeiten angepasst. Die Kinder können direkt nach der Schule in die Betreuungseinrichtung gehen.
2. Gemäß § 9 Abs.4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, ist an ganztägigen Schulformen der Betreuungsteil an allen Schultagen bis mindestens 16:00 Uhr anzubieten.
3. Somit ist die vorgeschriebene Betreuung bis (zumindest) 16:00 Uhr in allen Einrichtungen gegeben. Um 17:00 Uhr werden die Betreuungseinrichtungen geschlossen. An schulfreien Tagen wird kein Betrieb angeboten.

### **§ 3**

#### **An- bzw. Abmeldung**

1. Der Besuch der Tagesbetreuung ist nur aufgrund einer Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten gemäß § 12a Abs.1 Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. I Nr.472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011, möglich. Erfolgt die Anmeldung zur Tagesbetreuung nicht gleich bei der Schuleinschreibung, ist eine Anmeldung mittels Anmeldeformular während des laufenden Schuljahres jederzeit möglich, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Anmeldung muss für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage fakultativ sein. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zu einer Anmeldung an einer bestimmten Anzahl an Tagen besteht nicht.
3. Die Abmeldung bei schulischer Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge ist während des Unterrichtsjahres nur mit Semesterende möglich! Die Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen. Kurzfristige Abmeldungen vom Freizeitteil (tageweise) sind rechtzeitig und begründet beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin schriftlich zu melden.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenbeitrages**

Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

1. die jährlichen Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die jeweilige Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

### **§ 5**

#### **Elternbeitrag**

1. Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert von Schulanfang bis Schulende eines jedes Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
3. Der Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung an fünf Tagen wird festgesetzt mit:
  - a. Betreuung an fünf Tagen Euro 60,00 / Monat
  - b. Betreuung an vier Tagen Euro 48,00/ Monat
  - c. Betreuung an drei Tagen Euro 36,00/ Monat
  - d. Betreuung an zwei Tagen Euro 24,00 / Monat
  - e. Betreuung an einem Tag Euro 12,00 / Monat

Die Betreuungsbeiträge können sich im Falle einer Änderung der Organisation (Kinderanzahl etc.) jährlich ändern.

4. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen die in § 6 geregelten Beiträge:
  - a. Verpflegung,
  - b. Materialbeitrag,
  - c. Veranstaltungsbeiträge.
5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen und wird mittels Bankeinzug von der „Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH“ eingehoben. Für September wird der gesamte Monatsbeitrag abgebucht, dafür ist im Juli kein Beitrag zu entrichten. Für Kinder, die während des Jahres angemeldet werden, wird der Juli gesondert verrechnet.
7. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

## **§ 6 Sonstige Beiträge**

1. Essensbeitrag / Verpflegung
  - a. an fünf Tagen Euro 130,00 / Monat
  - b. an vier Tagen Euro 104,00 / Monat
  - c. an drei Tagen Euro 78,00 / Monat
  - d. an zwei Tagen Euro 52,00 / Monat
  - e. an einem Tag Euro 26,00 / Monat
2. Materialbeitrag:  
Mit der ersten Einhebung des Elternbeitrages wird auch ein einmaliger Pauschalbetrag von 20 Euro für Bastelmaterial abgebucht.
3. Veranstaltungsbeitrag:  
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

  
Der Bürgermeister:  
  
Christian **POGLITSCH**

Angeschlagen am: 01.10.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 04.10.2021